

**Gründungsinformation
Nr. 30**



**Berufsunfallversicherung
der Freien Berufe**

09/2012

GRÜNDUNG

Berufsunfallversicherung für Freie Berufe

Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Berufsunfallversicherung. Außerdem kann man sich dort für den Fall von Berufskrankheiten versichern. Je nach Berufssparte sind Freiberufler zu einer Mitgliedschaft in ihrer Berufsgenossenschaft verpflichtet. Andere können sich dort freiwillig versichern. Wer Angestellte hat, muss diese auf jeden Fall in der zuständigen Berufsgenossenschaft versichern. Die Versicherungspflicht für Selbstständige besteht nur für einige Bereiche (z.B. für Logopäden, Physiotherapeuten, Kranken- und Altenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger). Mit der Aufnahme dieser Tätigkeiten muss eine Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft erfolgen. Im Übrigen steht es frei, ob man eine freiwillige Unfallversicherung bei der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft abschließt.

Die Berufsunfallversicherung ist der fünfte Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung und ebenso eine **Pflichtversicherung** wie die anderen Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung. Träger der gesetzlichen Berufsunfallversicherung sind die nach „Gewerbebezügen“ gegliederten Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften versichern alle Arbeitnehmer gegen **Berufs- und Wegeunfälle**, sowie gegen Folgen von Berufskrankheiten. Für Selbstständige gibt es die Möglichkeit, sich **freiwillig zu versichern** (§6 SGB VII).

Eine **Versicherungspflicht** besteht für Selbstständige in jedem Fall, wenn Arbeitnehmer beschäftigt sind. Ferner besteht bei einigen Freien Berufen ebenfalls eine Versicherungspflicht, die mit einer **Anmeldepflicht bei der Berufsgenossenschaft** innerhalb einer Woche einhergeht. Eine Auflistung der wichtigsten versicherungspflichtigen Berufe findet sich auf den folgenden Seiten.

Die wichtigsten Berufsgenossenschaften für Freie Berufe im Überblick:

1. **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, Zeitarbeitsunternehmen, freien Berufe und besonderer Unternehmen**

Die VBG gehört wohl zu den wichtigsten Berufsgenossenschaften. Sie ist u. a. zuständig für folgende Freie Berufe:

Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtsräte, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Betriebs- und Volkswirte, sonstige Sachberater, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, Steuerberatungsgesellschaften, sonstige Treuhand- und Beratungsgesellschaften, Architekten Ingenieure, Vermessungsingenieure, Technische Überwachungsvereine, Wissenschaftler, Sachverständige, Schriftsteller und sonstige freie Berufe, Privatschulen und schulische Einrichtungen mit und ohne Lehrwerkstätten, Gymnastik-, Ballett- und andere Sportschulen¹, Künstler aus dem Bereichen Wort, Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst, Designer, Berufe der IT-Branche.

Dies war nur ein kleiner Auszug davon, für welche Bereiche die VBG zuständig ist. Für selbstständige Unternehmer besteht hier die Möglichkeit, sich **freiwillig** zu versichern.

¹ www.vbg.de

2. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Die BGW gehört zu den Berufsgenossenschaften, die durch ihre Satzung (§3 SGB VII) die Versicherungspflicht für Unternehmer eingeführt hat. Versichert sind alle Arbeitnehmer und Unternehmer aus dem Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege sowie der Friseurbranche - auch geringfügig Beschäftigte und im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten gehören dazu.

Zum Kreis der Pflichtversicherten gehören zum Beispiel Berufe, wie

Krankengymnasten, Physiotherapeuten, Hebammen, Masseur, medizinische Bademeister, Fußpfleger, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger, Betreiber von ambulanten Pflegediensten, Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder.²

Es gibt aber auch Ausnahmen von dieser Versicherungspflicht für Unternehmer. Diese Ausnahmen ergeben sich aus dem Gesetz. Nach § 4 SGB VII Abs.3 sind von der Versicherungspflicht befreit „selbständig tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker.“³ Hier besteht aber wieder die Möglichkeit, sich **freiwillig zu versichern**.

3. Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse ist das Ergebnis von drei Fusionen. Daraus resultiert auch die jetzige Organisation innerhalb der Berufsgenossenschaft in unterschiedliche Branchenverwaltungen.

Die Branchenverwaltung Druck und Papierverarbeitung ist zuständig für alle Berufe rund um die Gestaltung, die Herstellung und den Vertrieb von Printprodukten und Artikeln aus Papier. Das sind unter anderem Fotografen, Grafiker, Drucker, Zeitungszusteller und viele mehr. Die Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft ist sachlich zuständig für Unternehmen folgender Unternehmenszweige: Gasversorgung, Fernwärme- und Wasser- und Abwasserentsorgung. In der BG ETEM-Hauptverwaltung werden die Sparten Elektro, Textil und Feinmechanik betreut.

Freiwillige Versicherung

Besteht für den Unternehmer keine Versicherungspflicht, ist es trotzdem zu empfehlen sich **freiwillig** bei der Berufsgenossenschaft zu versichern. Dafür spricht, ein erheblicher Versicherungsschutz, in etwa im selbem Umfang wie ihn auch die pflichtversicherten Personen haben, bei relativ geringen Jahresbeiträgen. (Ausnahme: „Karenztage-regelung“ beim Verletztengeld). Die Beiträge richten sich danach, welche Versicherungssumme der freiwillig Versicherte wählt und nach dem so genannten Gefahrarif bzw. der Gefahrenklasse. Dieser Gefahrarif ist von Branche zu Branche unterschiedlich.

² www.bgw-online.de

³ www.gesetze-im-internet.de/sgeb_7/_4.html

Der vom Unternehmer zu zahlende Beitrag errechnet sich wie folgt:

Beitrag =	$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000}$
und	
Beitrag =	$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{Beitragsfuß} \text{ Rentenallast}}{1.000}$
und	
Beitrag =	$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß} \text{ Lastenverteilung} \text{ Neurenten}}{1.000}$

Mithilfe dieser Formel lässt sich ein individueller Beitrag berechnen - Beispiele⁴:

- **Arzt mit freiwilliger Versicherung (Mindestversicherungssumme):**

$$\text{Beitrag} = \frac{19.000, \times \text{Gefahrenklasse } 2,3 \times \text{Beitragsfuß } 2,19}{1.000} = 95,70 \text{ Euro}$$

- **Jahresbeitrag für zwei Mitarbeiter in einer Krankengymnastikpraxis bei einer Jahresbruttolohnsumme (Entgelte) von 53.000,:**

$$\text{Beitrag} = \frac{53.000, \times \text{Gefahrenklasse } 3,3 \times \text{Beitragsfuß } 2,19}{1.000} = 383,03 \text{ Euro}$$

Die nachfolgenden Beispiele basieren auf den Beitragsfüßen 2011, die auf 4,80 Euro für die allgemeine Umlage, 0,2044 Euro für die Rentenallast und 0,2509 Euro für die Lastenverteilung nach Neurenten pro 1.000,00 Euro Versicherungssumme festgesetzt wurden⁵:

Versicherungs- summe (Jahresbetrag)	Gesellschafter- Geschäftsführer/-in eines IT-Unternehmens (Jahresbeitrag)	Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin (Jahresbeitrag)
40.000,00	95,06	127,38
60.000,00	142,57	191,06
84.000,00	199,61	267,49

⁴ http://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/Onlinelinhalt/Statische_20Seiten/Navigation_20links/Kundenzentrum/Beitraege/Beitragssystem/Beitragssystem.html

⁵ Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG): „Versichert bei der VBG. Freiwillige Versicherung für Selbstständige“, in www.vbg.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Versichert_bei_der_VBG-Freiwillige_Versicherung_fuer_Selbststaendige.pdf?__blob=publicationFile

Anzumerken ist, dass unterschiedlichen Berufsgenossenschaften unterschiedliche Mindest- bzw. Höchstversicherungsgrenzen haben:

Berufsgenossenschaft	Mindestversicherungs- summe	Höchstversicherungs- summe
Verwaltungs- Berufsgenossenschaft (VBG)	31.500 €	84.000 €
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)	19.000 €	84.000 €
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	22.800 €	84.000 €

Abschließend ist noch einmal zu betonen:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Berufsunfälle, Wegeunfälle und Folgen von Berufskrankheiten. Für Unfälle in der Freizeit wäre eine private Unfallversicherung eine sinnvolle Ergänzung.

Wichtige Adressen**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**

Hauptverwaltung
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg
Tel.: (0 40) 51 46-0 (Telefonzentrale)
Fax: (0 40) 51 46 21 46
www.vbg.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg
Telefon (040) 2 02 07 - 0
Telefax (040) 202 07 - 24 95
www.bgw-online.de

BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

Hauptverwaltung
Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon (0221) 3778-0
Telefax (0221) 3778-1199

Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft
Aufm Hennekamp 74
40225 Düsseldorf
Telefon (0211)9335-0
Telefax (0211) 9335-4444

Branchenverwaltung Druck und Papierverarbeitung
Rheinstraße 6-8,
65185 Wiesbaden
Telefon (0611) 131-0
Telefax (0611) 131-8100
www.bgetem.de

Quellen

Buchholz Goetz: Berufsunfallversicherung, in www.ratgeber-e-lancer.de/090801.html
Collrep, Friedrich von: Handbuch Existenzgründung; für die ersten Schritte in die dauerhaft erfolgreiche Selbstständigkeit. Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 1998.
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG): „Versichert bei der VBG. Freiwillige Versicherung für Selbstständige“, in www.vbg.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Versichert_bei_der_VBG-Freiwillige_Versicherung_fuer_Selbststaendige.pdf?__blob=publicationFile, aufgerufen am 29.09.2012
o.V.: Sozialgesetzbuch (SGB), in www.sozialgesetzbuch-sgb.de, aufgerufen am 29.09.2012

© **Institut für Freie Berufe (IFB)**
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Abteilung Gründungsberatung
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon: (0911) 23565-0
Telefax : (0911) 23565-52
E-mail: gruendung@ifb.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb.uni-erlangen.de>

Hinweis:

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie Berufe behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne - sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung - im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.